Vierte Einzelsatzung zur Ergänzung der Satzung der Stadt Witten über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des KAG für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung), betreffend den Ausbau der Meesmannstraße im Abschnitt Voestenstraße bis Rautertstraße als verkehrsberuhigter Bereich, vom 23.5.1984

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023 und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV. NW. S. 280), in Verbindung mit § 10 der Straßenbaubeitragssatzung vom 14.07.1981 in seiner Sitzung am 14. Mai 1984 folgende Einzelsatzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Aufwand ist für den Abschnitt von Voestenstraße bis Rautertstraße gesondert zu ermitteln und auf die an diesen Abschnitt angrenzenden Grundstücke umzulegen. (Abschnittsbildung gemäß § 8 Abs. 5 KAG NW).
- (2) Für die straßenbauliche Maßnahme in der Meesmannstraße im Abschnitt von Voestenstraße bis Rautertstraße ergeben sich die Ausbaumerkmale und die anrechenbaren Breiten aus dem Ausbauplan vom 26.03.1984, der Bestandteil dieser Einzelsatzung ist.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf 50 % festgesetzt
- (4) § 4 Abs. 5 der Straßenbaubeitragssatzung findet keine Anwendung.

§ 2

Die Rechtmäßigkeit der Maßnahme wird durch die Abweichung von den Darstellungen des Ausbauplans nicht berührt, wenn die Abweichungen mit der der Planung zugrunde liegenden Gestaltung in ihren tragenden Grundzügen vereinbar sind und die nach dem § 8 KAG Beitragspflichtigen nicht mehr als bei einer plangemäßen Herstellung belastet werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*

(Lief. Januar 1990)